

Satzung des Vereins Berlin-Brandenburg Electric e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Berlin-Brandenburg Electric“, nach Eintragung: „Berlin-Brandenburg Electric e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist 15526 Bad Saarow.
3. Er soll im Vereinsregister des Amtsgericht Fürstenwalde eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verwaltungssitz des Vereins ist 15526 Bad Saarow, Kolpiner Str. 3

§ 2 Zwecke und ihre Verwirklichung

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Elektromobilität, des Aufbaus öffentlich und halböffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität aus regenerativen Energiequellen. Auch soll die Sektorenkopplung in zukünftige Gebäudetechnik, die zunehmend auf elektrischer Energie basiert und zur Unterstützung des Umweltschutzes beiträgt, eingebunden werden. Ziel ist es, die öffentliche Akzeptanz zur Abgas- und Lärm-emissionsarmen Mobilität und Energiegewinnung positiv zu beeinflussen und so die Erreichung der Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen.
2. Dies soll insbesondere durch die ehrenamtliche Durchführung eines jährlich stattfindenden Wettbewerbs zur Auszeichnung besonderer Ladeinfrastrukturprojekte erfolgen. Zudem soll erreicht werden, dass über die Teilnahme und die organisatorische Unterstützung von Veranstaltungen zu den unter § 2 Abs. 1 genannten Themen, die Öffentlichkeit durch Erlebnisse, Informationsaustausch und Aufklärungsarbeit begeistert wird. Unter anderem soll dies durch Beteiligungen auf Stadtfesten, Messen/Ausstellungen und Rundfahrten erfolgen.
3. Der Verein ist im Wesentlichen selbstlos tätig.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, soweit es die finanziellen Mittel des Vereins erlauben. Die Entscheidung über die Aufwandsentschädigungen trifft die Mitgliederversammlung. Die Umsetzung der Beschlüsse erfolgt durch den Vorstand.
3. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Diese haben ein Stimmrecht.
2. Juristische und natürliche minderjährige Personen können Mitglied ohne Stimmrecht werden.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich per Antrag zu erklären. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
4. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird nach Eingang der Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Kündigungsfristen regelt die Beitragsordnung des Vereins.
3. Ein Mitglied, welches kein Vorstandsmitglied ist, kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, diffamierendes Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Annahme des Ausschließungsbeschlusses, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung bei Wahlen und Abstimmungen mitzuwirken und Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder verpflichten, sich den Vorstand bei der Verwirklichung seiner Aufgaben und der Vereinsziele zu unterstützen, diese Satzung anzuerkennen und einzuhalten und ihre Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv an deren Erfüllung mitzuwirken.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhen der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 9 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
2. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden durch Einzelwahl bestimmt.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, bei den Ausgaben des Vereins die verfügbaren Einnahmen nicht zu überschreiten. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 1.000,00 ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
9. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen, das den Vorstandsmitgliedern in elektronischer Form zuzustellen ist.
10. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
 - a. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - c. Ausschlüsse von Mitgliedern
11. Vorstandssitzungen werden durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied mindestens einmal pro Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von zwei Wochen. Sie ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der

vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder teilnimmt und ein Versammlungsleiter bestimmt wurde.

12. Vorstandssitzungen können in Präsenz- oder als Online-Sitzung durchgeführt werden.
13. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Ja-Stimmen gegenüber den Nein- Stimmen der teilnehmenden Vorstände.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes teilnehmende und stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Mitgliederversammlungen können als Präsenz- und/oder auch als Online-Sitzung durchgeführt werden. Bei Online-Sitzungen müssen die Teilnehmer authentifizierbar sein (Bspw. durch Ton, Bild, Codeword).
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden Vorstandsmitglied oder in Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden Vorstandsmitglied eröffnet. Sie wählt sodann aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b. Wahl, Abberufung und Entlastung der Kassenprüfer
 - c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - d. Festlegung der Beitragsordnung, des Haushaltsplanes und der Jahresplanung
 - e. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
3. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder auf elektronischem Weg einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail fordert; die Änderung ist den Mitgliedern zeitnah bekanntzugeben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/10 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Beschlüssen kommt es jeweils auf die abgegebenen gültigen Stimmen an, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
6. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens einen (1) Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse, bzw. Konten des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei Ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die "Atmosfair gGmbH" die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 04.02.2021 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.